

## Merkblatt Familiennachzug EU/EFTA

Aus Gründen der sprachlichen Vereinfachung wird generell nur die männliche Form verwendet. Es sind jedoch stets Personen männlichen und weiblichen Geschlechts gleichermaßen gemeint. Es besteht kein Anspruch auf Vollständigkeit der nachstehenden Angaben. Änderungen der rechtlichen Grundlagen bleiben vorbehalten.

### Für Gesuchsteller mit Staatsangehörigkeit von

Belgien, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Irland, Island, Italien, Kroatien, Lettland, Fürstentum Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Malta, Niederlande, Norwegen, Österreich, Polen, Portugal, Rumänien, Schweden, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechien, Ungarn, Zypern.

## 1. Rechtliche Grundlagen

### 1.1 Familiennachzug

Gemäss Art. 3 Anhang I des Freizügigkeitsabkommens (FZA) zwischen der Schweiz und der EU haben Familienangehörige von EU/EFTA-Staatsangehörigen, welche in der Schweiz ein originäres Aufenthaltsrecht haben, das (abgeleitete) Recht bei ihnen Wohnung zu nehmen.

Als Familienangehörige gelten gemäss Art. 3 Abs. 2 Anhang I FZA:

- a) Ehegatten<sup>1</sup>
- b) Verwandte in absteigender Linie, die noch nicht 21 Jahre alt sind oder denen Unterhalt gewährt wird
- c) Verwandte in aufsteigender Linie, denen Unterhalt gewährt wird

Gesuchsteller, die Familienangehörige nachziehen wollen, müssen über eine angemessene Wohnung verfügen. Angemessen ist eine Wohnung dann, wenn sie den ortsüblichen Verhältnissen entspricht, die für Schweizer Bürger am Wohnort gelten. Die zur Verfügung stehende Wohnung muss die Gesamtfamilie tatsächlich beherbergen können. Auf jeden Fall hat die Wohnung den gesundheits- und feuerpolizeilichen Anforderungen zu genügen und es dürfen keine qualifizierten Einwände des Vermieters bestehen.

Grenzgänger oder EU/EFTA-Staatsangehörige, welche im Meldeverfahren in der Schweiz erwerbstätig sind, können keinen Familiennachzug geltend machen. Grund dafür ist, dass sich ihr Lebensmittelpunkt nicht in der Schweiz befindet.

### 1.2 Vorbereitung der Heirat

Zur Vorbereitung der Heirat mit Schweizern oder mit in der Schweiz lebenden Ausländern mit einer Niederlassungs- oder Aufenthaltsbewilligung können Kurzaufenthaltsbewilligungen erteilt werden (Art. 30 Abs. 1 lit. b AIG i.V.m. Art. 31 VZAE). Hierzu muss vor der Einreise eine Bestätigung des Zivilstandamtes vorliegen, aus welcher hervorgeht, dass die Heirat eingeleitet und innert nützlicher Frist erfolgen kann. Zudem müssen die Voraussetzungen für einen Familiennachzug erfüllt sein.

Der gewährte Aufenthalt ist lediglich kurzfristig und zum Zweck der Heirat. Die Aufnahme einer Erwerbstätigkeit ist während des Aufenthalts zur Vorbereitung der Heirat nicht gestattet. Aufenthalte von mehr als sechs Monaten sind nur in begründeten Einzelfällen möglich, insbesondere wenn die Beglaubigung von Zivilstandsdokumenten sehr viel Zeit benötigt. Die längerfristige Bewilligung zum Zweck des Familiennachzugs kann erst nach erfolgter Heirat erteilt werden.

---

<sup>1</sup> Die Ausführungen über Ehegatten gelten für die eingetragene Partnerschaft gleichgeschlechtlicher Paare sinngemäss (Art. 52 AIG).

## 2. Einzureichende Unterlagen

Sämtliche Unterlagen sind in Deutsch einzureichen. Das Amt für Migration behält sich vor, jederzeit ergänzende Unterlagen zu verlangen, sofern sich dies für die Prüfung des Gesuchs als erforderlich erweisen sollte. Die Bearbeitung des Gesuchs kann sich bis zu einigen Monaten hinziehen, da verschiedene Behörden involviert sind.

### 2.1 Nachzug durch Arbeitnehmende EU/EFTA

- [Formular E2](#) (vollständig ausgefüllt, datiert und unterzeichnet)
- Kopie des gültigen heimatlichen Reisepasses der nachziehenden Person(en)
- Kopie des Mietvertrages oder des Kaufvertrages bei Wohneigentum
- Aktuelle Arbeitgeberbestätigung des Geschwärtlers, woraus das Arbeitspensum sowie die Anstellungsdauer ersichtlich sind
- Kopie Eheschein (durch ein Schweizer Zivilstandesamt anerkannt<sup>2</sup>)
- Falls nicht verheiratet: Bestätigung des Zivilstandesamtes über die Vorbereitung der Heirat
- Kopien der Geburtsscheine der Kinder

### 2.2 Nachzug durch selbständig Erwerbstätige oder nicht erwerbstätige Personen

- [Formular E2](#) (vollständig ausgefüllt, datiert und unterzeichnet)
- Kopie des gültigen heimatlichen Reisepasses der nachziehenden Person(en)
- Kopie des Mietvertrages oder des Kaufvertrages bei Wohneigentum
- Kopie Eheschein (durch ein Schweizer Zivilstandesamt anerkannt<sup>2</sup>)
- Falls nicht verheiratet: Bestätigung des Zivilstandesamtes über die Vorbereitung der Heirat
- Kopien der Geburtsscheine der Kinder
- Nachweis über genügend finanzielle Mittel (z.B. Lohn- oder Rentenabrechnungen, andere Einkommensnachweise)
- Kopie der Versicherungspolice der Krankenkasse (obligatorische Krankenpflegeversicherung) des Geschwärtlers sowie eine Offerte für die nachziehenden Person(en)

#### Sofern vorhanden:

- Kopie der gültigen Hausrat- und Privathaftpflichtversicherung des Geschwärtlers
- Kopien allfälliger Schuld-, Darlehens, Abzahlungs- oder Leasingverträge des Geschwärtlers
- Kopie Alimentenvereinbarung bzw. –Entscheid betreffend den Geschwärtler
- Kopie Rentenbescheid Privat- oder Sozialversicherungen (z.B. AHV/IV oder Unfallversicherung)
- Entscheid betreffend Prämienverbilligung des Geschwärtlers
- Weitere finanzielle Verpflichtungen des Geschwärtlers: Kopien der Belege, aus denen Dauer und Betrag der Zahlungen hervorgehen

### 2.3 Nachzug von Personen, denen Unterhalt gewährt wird

Es sind zusätzlich zu Unterlagen gemäss Ziff. 2.2 folgende Dokumente einzureichen:

- Nachweis der zuständigen Behörde im Heimatland über das Verwandtschaftsverhältnis
- Nachweis über die bisherige Unterhaltsgewährung im Ausland
- Bei Aufenthalt mit Erwerb: Aktuelle Arbeitgeberbestätigung des Geschwärtlers, woraus das Arbeitspensum sowie die Anstellungsdauer ersichtlich sind

### 2.4 Nachzug von Kindern aus geschiedenen Ehen oder getrenntlebender Eltern sowie ausserehelichen Kindern

Es sind zusätzlich zu den Unterlagen gemäss Ziff. 2.1 bzw. 2.2 folgende Dokumente einzureichen:

- Kopie des gerichtlichen Sorgerechtsnachweises, oder
- Beglaubigtes Einverständnis des im Ausland verbleibenden Elternteils, dass dieser mit der Ausreise des Kindes einverstanden ist
- Bestätigung des sich in der Schweiz befindenden Stiefelternteils, dass dieser mit dem Familiennachzug einverstanden ist und für die nachziehenden Stiefkinder sorgen und aufkommen wird

---

<sup>2</sup> Eine Anerkennung ist notwendig, wenn bereits ein Zivilstandesereignis (Geburt, Scheidung, etc.) in der Schweiz stattgefunden hat.

### **3. Abgabeort des Gesuchs**

Das Gesuch ist zusammen mit den vollständigen Unterlagen dem Einwohneramt der Wohngemeinde einzureichen.

Staatsangehörige von Staaten, die nicht Mitglied der EU und der EFTA sind, benötigen für die Einreise im Hinblick auf Aufenthalte von mehr als drei Monaten in der Regel ein nationales Visum. Nachziehende Personen haben bei der für ihren Wohnort im Ausland zuständigen Schweizer Vertretung im betreffenden Land einen Antrag auf Erteilung eines Visum D einzureichen. Die Schweizer Vertretung wird den Antrag anschliessend an das Amt für Migration weiterleiten. Explizit ausgenommen von der Visapflicht sind – unabhängig von der Nationalität – gesuchstellende Personen, die über a) ein von einem anderen Schengen-Staat ausgestelltes Visum für den längerfristigen Aufenthalt oder b) einen gültigen Aufenthaltstitel eines Schengen-Staates verfügen.